

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung der Stadt Waldmohr zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Gewerbegebiet BA I.“

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i.V. mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S.153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), beschließt der Stadtrat der Stadt Waldmohr in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Stadtrat der Stadt Waldmohr hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 beschlossen gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen im Bereich des Gewerbegebietes einzuleiten. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. **29 ha** umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Gewerbegebiet BA I**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrecht (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird komplett ausgeschlossen.

§ 4 Geltungsfrist

Gemäß §142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Stadtsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Waldmohr, den 04.03.2025

gez. Jentsch

Charlotte Jentsch
Stadtbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

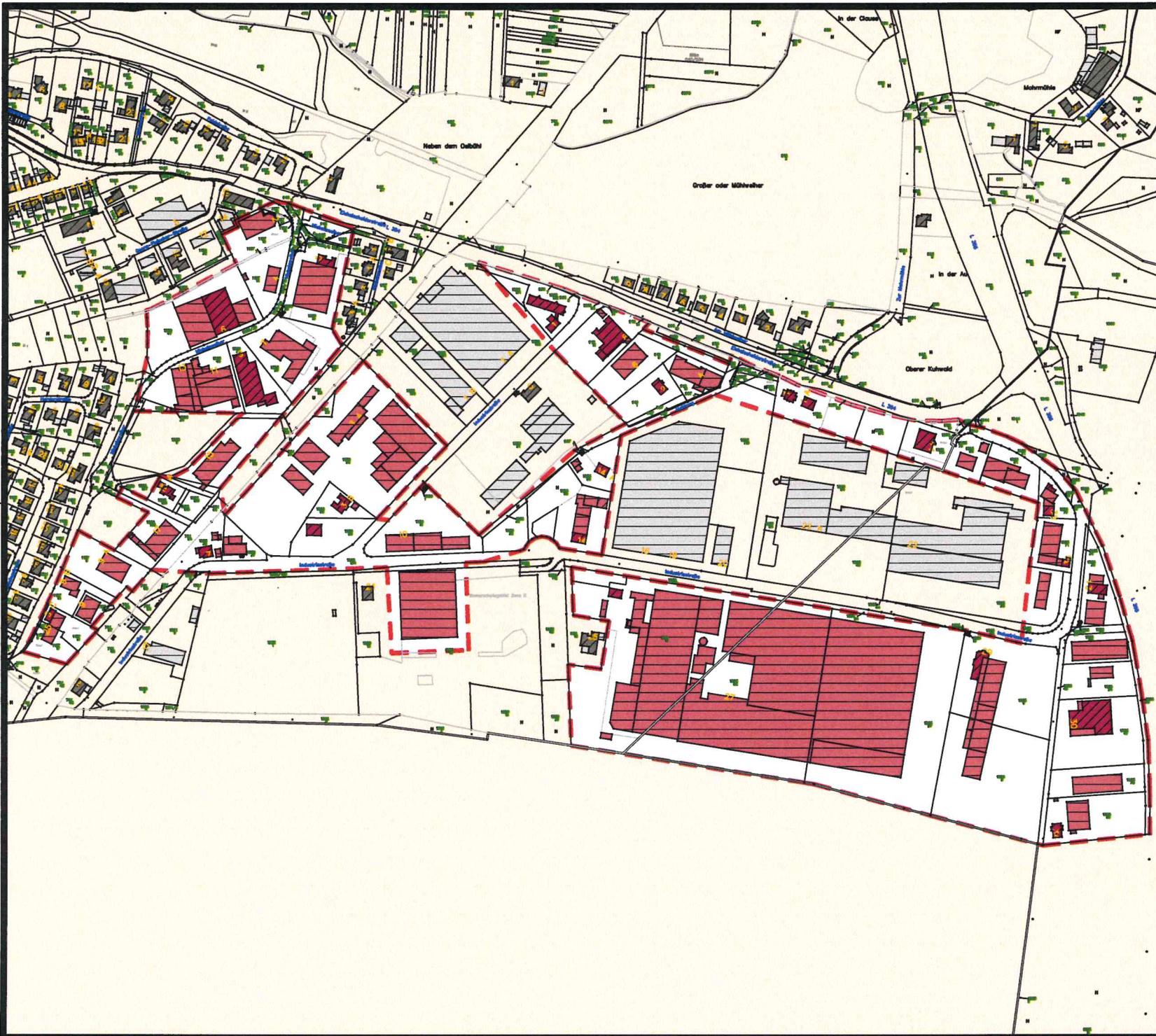
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldmohr, den 08.03.2025
gez. Jentsch
Stadtbürgermeisterin



STADTSANIERUNG WALDMOHR

- LEGENDE:**
- Abgrenzung Untersuchungsgebiet
 - Untersuchungsgebiet
 - Umgebungsgebiet
 - Hauptgebäude im Sanierungsgebiet
 - Sonstige Gebäude im Sanierungsgebiet
 - Hauptgebäude außerhalb des Sanierungsgebietes
 - Sonstige Gebäude außerhalb des Sanierungsgebietes
 - bereits abgetragene Gebäude im Sanierungsgebiet



STADTSANIERUNG WALDMOHR



SANIERUNGSGEBIET "GEWERBEGBIET BA I"

Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB

PLAN 8: FÖRMILICH FESTGELEGTES SANIERUNGSGEBIET
 ca. 28.98 ha
 "Sanierungsgebiet Gewerbegebiet BA I"

Maßstab: 1:2000 / DIN A1
 Maßstab: 1:4000 / DIN A3 Stand: _____ 

Planungsbüro Deubert 
 Kleine Wust 16
 67280 Quirnheim
 Tel.: 06359 / 801 680
 Fax: 06359 / 801 6825
 e-mail: buero@hdeubert.de

Besonderes Städtebaurecht
 - Abrechnung Sanierung
 - Sanierungsberatung
 - ELU-Förderung
 - Städtebauförderung
 - Vermittlung
 - Moderation und Projektsteuerung